Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts.

VII. Jahrgang. Berlin, 1. Januar 1896. Nummer 1.

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beihefte beigefügt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mittheilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten", herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danckelman. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beiheften beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen Mk. 3.—, direkt unter Streifband durch die Verlagsbuchhandlung Mk. 3,50 für Deutschland und Oesterreich-Ungarn, Mk. 3,75 für die Länder des Weltpostvereins. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 12, Kochstraße 68—71, zu richten. (Eingetragen in der Zeitungs-Preisliste für 1896 unter Nr. 1916.)

Inhalt: Amtlicher Theil: Schriftwechsel zwischen Deutschland und dem Unabhängigen Kongostaat, betreffend die Hinrichtung des Elfenbeinhändlers Stokes S. 1. — Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika an die Bezirks- und Bezirksnebenämter sowie die Stationen im Innern S. 4. — Waldordnung für Usambara in Deutsch-Ostafrika S. 4. — Bereitung von Tembo in Deutsch-Ostafrika S. 5. — Ausdehnung des Schutzes der Holzbestände auf die Orte Gobabis und Aais S. 5. — Zusatzverordnung zu der Verordnung für die Frachtfahrer im südwestafrikanischen Schutzgebiete S. 5. — Personalien S. 5.

Nichtamtlicher Theil: Personal-Nachrichten S. 5. — Deutsch-Ostafrika: Ueber den Verlauf der Expedition gegen Hassan bin Omari S. 6. — Unterwerfung des Häuptlings Matschemba S. 8. — Friede mit den Wahehe S. 8. — Sammlung sprachlichen Materials S. 12. — Der Mörder Emin Paschas S. 12. — Feuersbrunst in Saadani S. 12. — Versuchsstation in Usambara S. 12. — Togo: Reise des Landeshauptmanns S. 13. — Oeffentliche Arbeiten S. 13. — Deutsch-Südwestafrika: Zug des Landeshauptmanns nach Grootfontein S. 13. — Aus dem Bereiche der Missionen und der Antisklaverei-Bewegung S. 14. — Verschiedene Mittheilungen: Ueber die Thätigkeit der Versuchskulturanstalt des Königlich botanischen Gartens in Berlin S. 17. — Ueber den ostafrikanischen Fettbaum Stearodendron Stuhlmanni Engl. S. 17. — Elfenbeinhandel S. 18. — Litterarische Besprechungen S. 20. — Litteratur-Verzeichniß S. 20. — Schiffsbewegungen S. 20. — Verkehrs-Nachrichten S. 20. — Fahrplan des Norddeutschen Lloyd für 1896 S. 22; desgleichen der Woermann-Linie für das erste Vierteljahr 1896 S. 25. — Anzeigen.

Amtlicher Theil.

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden.

Schriftwechsel zwischen Deutschland und dem Unabhängigen Kongostaat, betreffend die Hinrichtung des Elfenbeinhändlers Stokes.

Nr. 1.

Brüssel, den 20. November 1895.

Herr Graf,

Im Anschluß an die Unterredung, die ich am letzten Sonnabend mit Eurer Excellenz gehabt habe, und in der Absicht, den Schwierigkeiten ein Ende zu machen, zu denen die Hinrichtung des H. Stokes Anlaß gegeben hat, habe ich die Ehre, Eurer Excellenz hierdurch die Zusicherung zu geben, daß H. Lothaire vor ein Gericht gestellt werden soll, welches zuständig sein wird, eine vollkommene Aufklärung der ganzen Angelegenheit herbeizuführen, auf die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen zu befinden und ihm, falls er für schuldig erachtet wird, eine der Schwere seines Vergehens entsprechende Strafe aufzuerlegen.

Wie ich bereits Gelegenheit hatte, Eurer Excellenz mitzutheilen, bedauert die Regierung, daß die gesetzlichen Formvorschriften in dem gegen H. Stokes eingeschlagenen Verfahren nicht beobachtet worden sind.

Die Regierung des Unabhängigen Kongostaats ist außerdem bereit, der Kaiserlichen Regierung eine Summe von hunderttausend Francs zu zahlen als Ersatz für den Schaden, den die zu der Karawane des H. Stokes gehörigen Leute dadurch erlitten haben, daß sie auf ungesetzmäßige Weise ihres Führers beraubt wurden.

Eure Excellenz haben mir gütigst mitgetheilt, daß 86 aus dem deutschen Gebiet stammende Träger der Stokesschen Karawane widerrechtlich von unseren Behörden festgehalten würden. Ist dieses der Fall, so wird die Regierung den Befehl geben, sie in Freiheit zu setzen und sie unter Uebernahme der Kosten an die Küste zurückzusenden. Und für jeden der widerrechtlich Zurückgehaltenen, der nicht in die Heimath zurückgesandt werden kann, ist die Regierung bereit, der Kaiserlichen Regierung eine Entschädigung von 1000 Mark zu zahlen zu Gunsten der Familie oder des Stammes, denen der Betreffende angehört.